Protokoll

über die Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses des Kreistages

vom 23.10.2018

im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Großer Sitzungssaal

Anwesend: Vorsitzender	
Dirks, Gerhard Mitglieder	
Behrends, Hermann Gierszewski, Olaf Hildebrandt, Elke Ihnen, Enno Ihnken, Werner Kirchhoff, Holger Mammen, Martin Potzler, Herbert Siebelts, Siebo Theesfeld, Günther	Vertretung für Herrn Johannes Tooren
Mitglied mit beratender Stimme	
Kube, Horst Gäste	
Tiebel, Christoph DrIng. von der Verwaltung	bei TOP 6 und 7 anwesend
Heymann, Holger Cassens, Uwe Hillie, Werner Stigler, Hermann Ahrens, Finn Klöker, Ralf	
Protokollführung	
Cassens, Maria-Theresia	
Fehlend:	

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die anwesenden Kreistagsabgeordneten, den Landrat, die Vertreter der Verwaltung, die Vertreter der Press sowie die Zuhörer. Er kündigt als Gast Herrn Dr.-Ing. Tiebel von der ATUS GmbH aus Hamburg an, der sodann erscheint und vom Vorsitzenden begrüßt wird.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß ergangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 3 Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest.

TOP 4 Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Sitzung vom 23.08.2018

Das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung vom 23.08.2018 wird einstimmig genehmigt.

TOP 5 Einwohnerfragestunde

Es werden seitens der Zuhörer keine Fragen gestellt.

TOP 6 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung) Vorlage: 0106/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage und begrüßt zu diesem TOP Herrn Dr.-Ing. Tiebel von der ATUS GmbH.

Herr Hillie führt kurz in das Thema ein. Er erläutert, dass der aktuelle Kalkulationszeitraum Ende 2018 endet und daher für die Jahre 2019-2021 eine neue Kalkulation erforderlich ist. Die Kalkulation ist Grundlage für die Abfallgebührensatzung. Aus rechtlichen und kalkulatorischen Gründen muss die Abfallgebührensatzung angepasst werden. Die Änderungen sind in der Anlage 2 der Vorlage gelb dargestellt.

Herr Dr.-Ing. Tiebel erläutert die Kalkulation anhand einer PowerPoint Präsentation. Diese ist dem Protokoll als Anlage Nr. 1 beigefügt. Während der Präsentation ist aufgefallen, dass folgender Fehler zu berichtigen ist: auf S. 14 der Präsentation ist in der Zeile "80 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr" in der Spalte "Plan 2019-2021" ein Betrag von 99,84 € und in der Spalte "Vergleich Plan/Ist" entsprechend ein Prozentsatz von 93,13 % einzusetzen.

Nach seinem Vortrag steht Herr Dr.-Ing. Tiebel für Fragen zur Verfügung.

Kreistagsabgeordneter Ihnen beanstandet, dass als Bemessungsgrundlage der Grundgebühr künftig nur noch das Grundstück zugrunde gelegt wird und dadurch die kleinen Haushalte, die weniger Müll produzieren, höhere Gebühren zahlen müssen. Herr Dr.-Ing. Tiebel

nimmt dazu Stellung und verweist auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg (*Anmerkung der Protokollantin: siehe S. 4 der Präsentation*). Danach muss man sich für eine Bemessungsgrundlage entscheiden. Bei der Wahl zwischen dem Einwohner(gleichwert) oder dem Grundstück als Bemessungsgrundlage der Grundgebühr ist die Grundstücksgebühr seiner Meinung nach sozial gerechter.

Kreistagsabgeordneter Ihnen wirft ein, dass man auch einen geringeren Prozentsatz als 29% des Gebührenaufkommens durch die Grundgebühr decken kann und dadurch die Grundgebühr senken kann. So sinkt die Grundgebühr z.B. wenn nur ein Anteil von 25% des Gebührenaufkommens durch die Grundgebühr gedeckt werden soll, um ca. 8 €. Herr Dr.-Ing. Tiebel rät dazu, die Grundgebühr nicht zu niedrig anzusetzen und den durch die Rechtsprechung zugelassenen Prozentsatz von 30% möglichst auszuschöpfen, da sehr viele fixe Kosten bei der Abfallentsorgung abgedeckt werden müssen.

Kreistagsabgeordneter Mammen weist darauf hin, dass die Belastung durch die Grundgebühr der Einpersonenhaushalte ein Schwachpunkt der Abfallgebührensatzung ist und ggf. langfristig bei der nächsten Kalkulation in den Fokus gerückt werden soll. Dazu weist Herr Dr.-Ing. Tiebel darauf hin, dass 71% der Gebühren als Leistungsgebühr verursacherbezogen zu entrichten sind.

Kreistagsabgeordneter Mammen wertet es als positiv, dass die Mehrpersonenhaushalte (Familien) entlastet werden, da die Bemessungsgrundlage des Einwohnergleichwerts bei der Grundgebühr entfällt.

Kreistagsabgeordneter Kirchhoff merkt an, dass kleine Haushalte auch auf die Abfuhr von Säcken ausweichen und auf einen Behälter verzichten können, wenn sie geringe Mengen an Müll produzieren.

Herr Hillie erläutert die Höhe der Müllgebühren in den Jahren 2018 und 2019 anhand einer Excel-Tabelle, die diesem Protokoll als Anlage 2 beigefügt ist. Er weist zudem darauf hin, dass der Grundgebührenanteil von 30% auch von dem beratenden Fachanwalt Herrn Dr. v. Waldthausen so empfohlen wurde und die Steigerung der Gebühr der Einpersonenhaushalte der OVG-Rechtsprechung geschuldet ist. Andere Bemessungsgrundlagen führen ebenfalls zu Ungerechtigkeiten. Eine Bemessungsgrundlage nach Wohneinheiten z.B. ist schwer händelbar, da die tatsächliche Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück schwer ermittelbar ist.

Kreistagsabgeordneter Ihnen sieht bei der Einführung der Saisonbiotonne die Gefahr von zunehmenden wilden Müllkippen in den Wintermonaten. Herr Hillie weist darauf hin, dass die Biosaisontonne ein Thema der Abfallbewirtschaftungssatzung (TOP 7) ist. Dass aber die Einführung einer Biosaisontonne vielfach von Bürgern gewünscht wurde und das An- und wieder Abmelden für bestimmte Monate einen hohen Verwaltungsaufwand darstellt.

Dem Kreisausschuss und dem Kreistag wird einstimmig empfohlen zu beschließen:

Dem Erlass der anliegenden 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung) wird zugestimmt.

1. Satzung zur Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung im Landkreis TOP 7 Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung) Vorlage: 0105/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage. Herr Hillie führt in das Thema ein. Durch die neue Gebührenkalkulation und die Änderung der Abfallgebührensatzung ist auch eine Anpassung der Abfallbewirtschaftungssatzung erforderlich.

Es entsteht eine rege Diskussion über die Durchführung der Abfuhr (§ 18 der Satzung). Kreistagsabgeordneter Theesfeld macht geltend, dass es gerade für ältere Personen problematisch ist, die Abfallbehälter zu für die Sammelfahrzeuge erreichbare Stellen zu bringen (§ 18 Abs. 4 der Satzung). Herr Hillie teilt dazu mit, dass es sich dabei um keine Satzungsänderung handelt, die Pflicht bestand bisher genauso. In der Praxis entscheidet der Fahrer des Sammelfahrzeugs, in welche Straße er hineinfahren kann und in welche nicht. Der Fahrer muss entscheiden, ob es Probleme durch erforderliches Rückwärtsfahren gibt und ob er die Vorgaben der Berufsgenossenschaft einhalten kann. Die Fahrzeuge der Firma Nehlsen werden mit einem Assistenzsystem nachgerüstet. Wenn Probleme durch zu enge Straßen entstehen, kümmern sich die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft um eine Problemlösung. Herr Dr.-Ing. Tiebel erläutert dazu, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft vor zwei Jahren neu gefasst wurden. Schon seit 1979 sind die Gemeinden verpflichtet beim Straßenbau dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Wendemöglichkeit besteht. Die Gemeinden haben sich häufig nicht daran gehalten.

Kreistagsabgeordneter Kirchhoff weist darauf hin, dass im Landkreis Wittmund ein großer Altbestand an Straßen vorhanden sei und man daher auch kleinere Sammelfahrzeuge einsetzen kann.

Herr Dr.-Ing. Tiebel gibt die höheren Kosten bei niedriger Effizienz solcher kleinerer Fahrzeuge zu bedenken. Vor der nächsten Ausschreibung ist dann zu klären, ob höhere Kosten aufgrund kleinerer Fahrzeuge gewollt sind.

In der weiteren Diskussion wird auf die zunehmende Größe und das zunehmende Gewicht der Sammelfahrzeuge hingewiesen, wodurch auch Schäden an den Straßen entstehen.

Der Vorsitzende verabschiedet sich bei Herrn Dr.-Ing. Tiebel und bedankt sich für seine Ausführungen.

Dem Kreisausschuss und dem Kreistag wird einstimmig empfohlen zu beschließen:

Dem Erlass der anliegenden 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung) wird zugestimmt.

TOP 8 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich" in den Gemeinden Südbrookmerland und Großheide sowie der Stadt Aurich auf dem Gebiet des Landkreises Aurich und der Gemeinde Eversmeer in der Samtgemeinde Holtriem auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund Vorlage: 0104/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage. Herr Ahrens führt kurz in das Thema ein.

Kreistagsabgeordneter Siebelts teilt mit, dass er grundsätzlich die Ausweisung von Naturschutzgebieten befürwortet, aber nur auf Flächen der öffentlichen Hand, nicht auf privaten Flächen. Für private Eigentümer sind die Nachteile zu hoch und durch den Erschwernisausgleich nicht auszugleichen. Herr Ahrens erläutert dazu, dass im Falle dieser Verordnung alle

sich auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund befindlichen Flächen bereits jetzt durch die noch bestehende Verordnung als Naturschutzgebiet geschützt sind. Die Landwirtschaft ist zwar nach § 4 der Verordnung eingeschränkt, aber nicht völlig ausgeschlossen. Von den Privateigentümern im Bereich des Landkreises Wittmund der Verordnung sind keine Einwände in der öffentlichen Auslegung geltend gemacht worden.

Kreistagsabgeordneter Mammen weist darauf hin, dass es aus dem Gebiet des Landkreises Aurich Einwände im öffentlichen Auslegungsverfahren gegeben hat. Da es sich auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund um einen Altbestand eines Naturschutzgebietes handelt, der nunmehr fortgeschrieben wird, wird die Gruppe RotGrünPlus der Verordnung zustimmen.

Dem Kreisausschuss und dem Kreistag wird mit 6 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und einer Enthaltung empfohlen zu beschließen:

Der Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) "Ewiges Meer, großes Moor bei Aurich" gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in den Gemeinden Südbrookmerland und Großheide sowie der Stadt Aurich auf dem Gebiet des Landkreises Aurich und der Gemeinde Eversmeer in der Samtgemeinde Holtriem auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund, die als Anlage 1-4 beigefügt ist, wird beschlossen.

Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst.

TOP 9 Vollständige Einführung des Niedersachsentickets in der Verkehrsregion Ems-Jade (VEJ) Vorlage: 0109/2018

Herr Stigler führt mit Verweis auf die Vorlage kurz in das Thema ein. Bisher ist in der Region Ems-Jade das Niedersachsenticket "light" eingeführt, d.h. das Ticket gilt bisher nur in der Bahn und nicht in den Linienbussen. Bei der Erweiterung des Niedersachsentickets auf den Linienbusverkehr fordern die Verkehrsunternehmen von den Kommunen einen Ausgleich für evtl. eintretende Verluste. Die Landkreise Wittmund und Aurich haben eine Erhebung der Zahlen für die Monate Juli bis September 2018 in Auftrag gegeben, das Ergebnis liegt noch nicht vor. Wenn die Ausgleichszahlungen der NITAG nicht ausreichen, ist bis Ende 2019 ein Prozentsatz von 13,33 % der überschreitenden Mehrkosten vom Landkreis Wittmund zu zahlen. In der zweiten Stufe ab 2020 wird der endgültige Betrag festgelegt und gedeckelt. Überschüsse aus den Ausgleichszahlungen der NITAG sollen für Verbesserungen aufgewendet werden.

Kreistagsabgeordneter Mammen begrüßt es, dass das Niedersachsenticket künftig uneingeschränkt gelten soll. Er kritisiert, dass die Kalkulation nur einseitig seitens der VEJ aufgestellt worden sei.

Landrat Heymann erklärt abschließend, dass es sich bei der vollständigen Einführung des Niedersachsentickets um einen weiteren Baustein im ÖPNV und um ein Pfund handelt, mit dem man wuchern kann, um konkurrenzfähig zu bleiben. Der Nordwesten Ostfrieslands hat den Vorteil des IC-Anschlusses bis nach Norddeich. Auch aufgrund der Ausfälle bei der Nordwestbahn wäre ein IC-Anschluss auch für unsere Region wünschenswert.

Dem Kreisausschuss wird einstimmig empfohlen zu beschließen:

Der Landkreis Wittmund gleicht die möglicherweise entstehenden Einnahmeverluste der Verkehrsunternehmen mit maximal 13,33 % der den Ausgleichsbetrag der NITAG übersteigenden Kosten aus.

TOP 10 Verwendung der Mittel nach § 7 Abs. 5 NNVG (sog. Regionalisierungsmittel)

Vorlage: 0115/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage. Herr Stigler führt kurz in das Thema ein. Unter den zur Entscheidung vorgeschlagenen Maßnahmen ist auch eine Maßnahme des Landkreises Wittmund, nämlich der barrierefreie Ausbau der Haltestelle am Schulzentrum Friedeburg.

Der Bau barrierefreier Haltestellen ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Nahverkehrsplan ist festzulegen, welche Mindestkriterien zur Herstellung der Barrierefreiheit einzuhalten sind, deshalb wurden im August 2018 Gespräche mit den Gemeinden geführt. Es stehen noch weitere Maßnahmen zur Umsetzung an.

Da zurzeit noch ein hoher nicht verbrauchter Betrag an Regionalisierungsmitteln zur Verfügung steht, besteht das Risiko, dass seitens der Landesverkehrsgesellschaft (LNVG) von der Möglichkeit einer Rückforderung Gebrauch gemacht wird. Daher hat die Verwaltung den Vorschlag gemacht, die bisher eingegangenen Anträge mit insgesamt 25% zu bezuschussen.

Es folgt eine Diskussion darüber, welche Anträge mit in die 25%ige Förderung aufgenommen werden sollen.

Kreistagsabgeordneter Ihnen beantragt im Namen der CDU/FDP-Gruppe, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass von der Verwaltung geprüft wird, ob eine Erhöhung des Zuschusses aus Regionalisierungsmitteln auch noch für nicht abgerechnete aber bereits vom Landkreis bewilligte Maßnahmen möglich ist.

Dem Kreisausschuss wird einstimmig empfohlen zu beschließen:

Vor dem Hintergrund der noch aus Vorjahren zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel werden folgende Zuwendungen gewährt:

- Die Gemeinde Moorweg erhält für den Haltestellenausbau gem. der lfd. Nr. 1 einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben, sofern es sich um förderfähige Ausgaben handelt. Die Fördersumme beträgt maximal 39.225,00 €.
- Die Gemeinde Stedesdorf erhält für den Haltestellenausbau gem. der lfd. Nr. 2 einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben, sofern es sich um förderfähige Ausgaben handelt. Die Fördersumme beträgt maximal 70.510,00 €.
- Die Gemeinde Dunum erhält für den Haltestellenausbau gem. der lfd. Nr. 3 einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben, sofern es sich um förderfähige Ausgaben handelt. Die Fördersumme beträgt maximal 50.772,50 €.
- Der Landkreis Wittmund erhält für den Haltestellenausbau gem. der Ifd. Nr. 4 einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben, sofern es sich um förderfähige Ausgaben handelt. Die Fördersumme beträgt maximal 70.950,00 €.

Protokoll über die Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses des Kreistages vom 23.10.2018 Seite 7

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, zu prüfen, ob eine Erhöhung des Zuschusses aus Regionalisierungsmitteln auch noch für nicht abgerechnete aber bereits vom Landkreis bewilligte Maßnahmen möglich ist.

TOP 11 Verschiedenes

Keine Meldungen.

TOP 12 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 13 Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses um 18:30 Uhr.

Gerhard Dirks	Holger Heymann	Maria-Theresia Cassens
Vorsitzender	Landrat	Protokollführerin